
S a t z u n g
der Stadt Herford über besondere Anforderungen
an die äußere Gestaltung der baulichen und sonstigen
Anlagen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 11.31 "Glumke"

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 30.04.1991 (GV NW S. 214) in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.1988 (GV NW S. 319), hat der Rat der Stadt Herford in seiner Sitzung am 03.07.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11.31 "Glumke". Ausgenommen sind die Bereiche, die als Mischgebiete und Gewerbegebiete festgesetzt sind.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für bauliche Anlagen und Bepflanzungen, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung genehmigungspflichtig sind. Daneben gilt sie auch für genehmigungsfreie Vorhaben.

§ 3
Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist es, ein abgestimmtes Erscheinungsbild der Neubebauung zu erreichen. Weiterhin sollen ökologische Belange, wie etwa Schaffung ausreichender Lebensbedingungen für Fauna und Flora, durch entsprechende Festsetzungen berücksichtigt werden.

§ 4
Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

- (1) Mindestens 90 % der nicht überbauten Grundstücksfläche sind durchlässig für Oberflächenwasser zu gestalten.
- (2) Für Hauszuwegungen, Garagen-/Stellplatzzufahrten sind kleinteilige Materialien mit hohem Fugenanteil, wie Natursteinpflaster, Ziegelpflaster, Kies, wassergebundene Decken oder Rasenpflaster zu verwenden.

§ 5
Anforderungen an die Gestaltung der Gebäude

- (1) Für Hauptgebäude sind bei festgesetzter ein- und zweigeschossiger Bebauung nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 30 - 50 °, bei festgesetzter Dreigeschossigkeit nur Pultdächer mit einer Dachneigung von 20 ° zulässig. Sonderformen, wie Krüppelwalm oder Walmdächer, sind ausgeschlossen.
- (2) Die Gebäude sind traufenständig entlang der Erschließungsstraßen oder -wege zu errichten.
- (3) Dachaufbauten (Dachgauben, sich ins Dach entwickelnde Fassadenelemente) müssen sich der Dachfläche unterordnen, wobei der Charakter der geschlossenen Dachfläche grundsätzlich beizubehalten ist. Die Summe der Dachaufbauten pro Dachseite darf die Hälfte der Dachbreite nicht überschreiten.
- (4) Die Dacheindeckung muss mit Ton- oder Betonziegeln in den Farben rot bis rotbraun erfolgen.
- (5) Die Oberflächen der Außenwände sind putzartig auszubilden. Folgende Farben können verwandt werden:

RAL 1013, 1014, 1015, 9001, 9002, 9010, 9018 und ähnliche.

Als Wandbaustoffe sind Beton, Eternit, Metalle und Kunststoffe nicht zulässig. Teilflächen sind in Holz zulässig.

§ 6 Befreiungen

Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung regeln sich nach § 81 Abs. 5 in Verbindung mit § 68 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der §§ 4 bis 6 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 Ziffer 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Bebauungsplan Nr. 11,31 "Glumke"

Anmerkung:

Die Satzung ist am 29.07.1992 öffentlich bekannt gemacht worden.